

Bezirksamtsvorlage
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 14.05.2019

- | | | |
|-------|---|---|
| I. | Gegenstand der Vorlage: | Beschluss der BVV
Drucks.-Nr. 1023/XX vom 20.02.2019

Skulptur "Arc de 124,5°" angemessen präsentieren |
| II. | Berichterstatte(r)in: | Frau Bezirksstadträtin Christiane Heiß |
| III. | Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage
- Mitteilung zur Kenntnisnahme - an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten. |
| IV. | Begründung: | Ist der Anlage zu entnehmen. |
| V. | Rechtsgrundlage: | § 36 BezVG |
| VI. | Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter | |
| VII. | Haushaltsmäßige/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen | |
| VIII. | Nachhaltigkeit (s. Anlage) | |
| IX. | Mitzeichnung | |

Berlin Tempelhof- Schöneberg, den 08.05.2019

Christiane Heiß
Bezirksstadträtin

DRUCKSACHEN
DER BEZIRKSVERORDNETENVERSAMMLUNG TEMPELHOF-SCHÖNEBERG
VON BERLIN
- XX. Wahlperiode -

Sitzung der BVV am

Lfd.Nr.:
Drucks.Nr. 1023/XX

MITTEILUNG - zur Kenntnisnahme -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin
über den Beschluss der BVV vom 20.02.2019 Drucksache Nr. 1023/XX

Skulptur "Arc de 124,5°" angemessen präsentieren

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss:

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt, kurzfristig eine angemessene Präsentation der Skulptur „Arc de 124,5°“ des renommierten Künstlers Bernar Venet auf dem Mittelstreifen der Straße An der Urania zu ermöglichen. Dazu sind nach Prüfung aller bisher durch das Bezirksamt dargestellten Möglichkeiten folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Fällung von zwei Mal vier Bäumen entlang beider Seiten des Kunstwerks. Sollte der gewünschte Effekt auch mit einer geringen Anzahl von Baumfällungen möglich sein, kann auch diese Variante gewählt werden, vorausgesetzt der Künstler ist dabei mit eingebunden.
2. Erhalt und Sicherung der übrigen Bäume, inklusive des an der Südspitze der Mittelinsel stehenden Baumes.
3. Realisierung der ersatzweisen Ausgleichspflanzung von mindestens 20 Bäumen.
4. Das großzügige Angebot des Künstlers und seiner Unterstützer*innen zur Beteiligung an den Kosten für die weiteren Maßnahmen – Fällungen, Ersatzpflanzungen, Wiederherstellung der Fläche - wird außerordentlich begrüßt. Das Bezirksamt soll entsprechende Verabredungen kurzfristig treffen.
5. Bernar Venet ist um eine Ideenskizze zur weiteren Gestaltung der stadträumlichen Situation der Mittelinsel vor der Urania zu bitten und dabei die Einbettung des Kunstwerks in den Stadtraum darzustellen.

Die Fällung der Bäume erfolgt innerhalb der zulässigen Frist bis Ende Februar 2019. Sollte dies für das Bezirksamt aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sein, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu prüfen. Die Vorbereitung und Durchführung der Ausgleichspflanzungen sollen unverzüglich im Anschluss an die Fällung der Bäume erfolgen.

Der BVV ist bis zur Sitzung im März 2019 über die erfolgte Fällung der Bäume sowie den aktuellen Sachstand zur Realisierung der Ausgleichspflanzungen zu berichten.

Die Botschaft der Französischen Republik sollte über die Realisierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des „Arc de 124,5°“ zeitnah und angemessen informiert werden.

Dem Bezirksamt wird empfohlen, weitere Akteure, insbesondere die Urania, bei der künftigen Pflege des Standortes einzubeziehen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen

(z.B. Rasenmahd, Rückschnitt von Vegetation, Entfernung von Graffiti) mit diesen abzustimmen.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Dem Bezirksamt ist es an einer besseren Präsentation und Sichtbarkeit des Kunstwerkes „Arc de 124,5°“ gelegen. Dabei gilt es aber diejenige Lösung zu identifizieren, die den öffentlichen Interessen insgesamt am besten gerecht wird. Um die hierfür erforderlichen Informationen zu ermitteln, werden und wurden eine Reihe von Abfragen gestellt.

Zu Punkt 4. des BVV Beschluss hat das Bezirksamt das Rechtsamt einbezogen. Hier liegt eine Stellungnahme nunmehr vor, die wegen ihrer Relevanz schon vor Ende der sonstigen Abfragen der BVV zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Zu klären war, ob die Fällung der Bäume gegen finanziellen Ausgleich an das Bezirksamt rechtskonform sei, bzw. ob die Erfüllung einer solchen Forderung nicht vor dem Hintergrund der Regelungen bzgl. Vorteilsnahme aus dem StGB § 331, Abs. 1 und der für die Senatsverwaltung geltenden VV Sponsoring strafbar wäre.

Hierzu teilte das Rechtsamt mit Stellungnahme vom 12.04.2019 mit:

„Ich gehe zunächst davon aus, dass sich die zu fällenden Platanen auf gewidmetem Straßenland befinden.

Zur öffentlichen Straße gehört auch das Straßengrün, die Bepflanzung auf den Straßen, Wegen und Plätzen (§ 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 BerlStrG). Bepflanzungen der Straßen, insbesondere mit Bäumen, sind grundsätzlich vorzusehen, zu erhalten und zu schützen (§ 16 Abs. 3 S. 1 BerlStrG). Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straße zusammenhängenden Aufgaben (also auch die Entscheidung über den Erhalt oder die Fällung der Platanen und deren Vollzug) und ist eine öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe (§ 7 Abs. 6 S. 1 BerlStrG).

Gegenstand der Überlegungen ist damit, ob für die Deckung der Kosten einer konkreten, zu diesem öffentlich-rechtlichen Pflichtenkreis der Straßenbaulast zählenden Maßnahme der Straßenbehörde eine Geldleistung eines privaten Dritten, hier namentlich desjenigen, der an der Fällung interessiert ist, gefordert oder auch nur auf dessen Initiative hin entgegengenommen werden darf.

Solche Aufgaben sind aus Haushaltsmitteln zu bestreiten. Eine solche Geldleistung zur Deckung der Kosten der Maßnahme darf nur auf der Grundlage und im Rahmen eines gegebenenfalls hierfür existierenden Gebührentatbestandes gefordert oder entgegengenommen werden. Besteht hingegen auf eine solche Geldleistung kein gesetzlicher Anspruch, setzt sich der eine solche Geldleistung fordernde oder auch nur auf Initiative des Leistenden hin annehmende Amtsträger der Strafverfolgung wegen Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB aus. Hiernach wird ein Amtsträger, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach der Verschärfung dieser Vorschrift durch das Antikorruptionsgesetz muss der Vorteil, hier die Geldleistung, nicht mehr dem Amtsträger selbst zukommen sondern es genügt, dass dieser den Vorteil auch zu Gunsten eines Dritten annimmt, namentlich seiner Anstellungskörperschaft, hier also zu Gunsten des Landes Berlin.

Vor diesem Hintergrund kann bei der Anwendung der für die Senatsverwaltung geltenden VV Sponsoring in der Bezirksverwaltung nur zu äußerster Vorsicht und Zurückhaltung geraten werden. Denn beim Sponsoring handelt es sich um eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, den Austausch von Leistung und Gegenleistung zur gezielten Förderung von Einzelmaßnahmen der Verwaltung durch die Zurverfügungstellung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch Dritte (Nr. 3 Abs. 1, 2 VV). Die Gegenleistung der Verwaltung darf aber gerade nicht in einer Diensthandlung (hier dem Fällen der Straßenbäume im Rahmen der Straßen-

baulast) bestehen, in dem Sinne, dass die Sponsoringleistung nicht um der Diensthandlung willen erbracht werden darf, damit nicht der Tatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 Abs. 1 StGB („für“ die Dienstaussübung) ausgelöst wird. Deshalb kann das zweite Wesenselement des Sponsoring deutlich genug betont werden, dass nämlich diese Vereinbarung auf Gegenseitigkeit einerseits dem Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung, eigene Belange durch Unterstützung Privater zu fördern, dient, und andererseits dem Interesse des Sponsors an Öffentlichkeit (Nr. 3 Abs. 2 VV). Straffrei bleibt das nach alledem sehr leicht in eine strafrechtliche „Grauzone“ geratende Sponsoring nur dann, wenn die Sponsoringleistung nicht um der Diensthandlung willen (also nicht „für“ die Dienstaussübung im Sinne des § 331 Abs. 1 StGB) sondern um der Wirkung des Sponsorings in der Öffentlichkeit willen (sondern „für“ die öffentliche Selbstdarstellung) erbracht wird. Das muss aus der Fallgestaltung und der Sponsoringvereinbarung zweifelsfrei und eindeutig hervorgehen. Da aber trotzdem immer die gezielte Förderung von Einzelmaßnahmen der Verwaltung durch die Sponsoringleistung im Raum steht (Nr. 3 Abs. 1 VV) und damit zwangsläufig schnell der Verdacht aufkommt, dass die Sponsoringleistung in Wirklichkeit um der Diensthandlung willen erbracht wird und etwaige Gegenleistungen zur Förderung der öffentlichen Selbstdarstellung des Sponsors nur zur Bemäntelung dessen erfolgt sind, rate ich dringend, Sponsoring nur in Fallgestaltungen zum Zuge kommen zu lassen, in denen dieser Verdacht nicht ohne weiteres aufkommen kann. Anhaltspunkte dafür geben Nr. 3 Abs. 3,4 VV). Abgesehen von der Strafbarkeit oder Strafverfolgung schon bei dem schnell entstehenden Verdacht der Vorteilsannahme soll auch nach der Sponsoringrichtlinie der Senatsverwaltung selbst eine Sponsoringvereinbarung nicht in Fällen abgeschlossen werden, in denen auch nur der Anschein der Käuflichkeit staatlicher Leistungen in der öffentlichen Wahrnehmung entstehen kann. Fallgestaltungen, in denen der potentielle Sponsor ein erhebliches Eigeninteresse an der konkreten Diensthandlung hat, eignen sich aus meiner Sicht hingegen nicht für ein Sponsoring. So liegt es nach den in Ihrer Anfrage mitgeteilten Informationen in diesem Fall, zumal hier nach ein Interesse des potentiellen Sponsors an der Förderung seines Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit gar nicht erkennbar ist und damit erst recht kein Vorrangiges in dem Sinne, dass es demgegenüber das Interesse an der Diensthandlung selbst, hier den Fällungen, als bloßen Nebenaspekt erscheinen ließe.“

Das Bezirksamt hat zusätzlich die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz einbezogen, um zu erfahren, ob in absehbarer Zukunft mit einer Umgestaltung / Neuordnung des öffentlichen Raumes „An der Urania“, rund um das Denkmal, zu rechnen sei. Hierzu hat das Bezirksamt mündlich von Seiten des zuständigen Staatssekretärs und der Senatorin erfahren, dass die Gestaltung des Platzes und seiner Verkehrsführung sicherlich zu überarbeiten, aber in naher Zukunft nicht geplant sei.

Aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat das Bezirksamt einen schriftlichen Kompromissvorschlag der Senatsbaudirektorin und Staatssekretärin für Stadtentwicklung erhalten, wonach das Fällen des ersten Baumpaars (im hinteren Bereich) das Kunstwerk schon sehr schön freigestellt würde und der besondere Reiz, dass der Bogen aus dem Grün heraustrete, erhalten bliebe. Es wurde eingeschätzt, dass es sehr schwierig sei, wegen der Größe des Werkes, einen anderen Standort zu finden und der „Arc“ sehr gut zur Urania passe. Es wurde weiter vorgeschlagen, wenn es zu keinem Kompromiss komme, die für Kunst im öffentlichen Stadtraum zuständige Senatsverwaltung für Kultur und Europa einbezogen werden solle.

Weitere Abfragen laufen noch.

Angesichts der erhaltenen Auskünfte und des Angebotes des Künstlers sich mit einer Ideenskizze zur weiteren Gestaltung der stadträumlichen Situation auf der Mittelinsel vor der Urania zu beteiligen, wird das Bezirksamt an ihn herantreten und um Beteiligung bitten. Eine Aufwertung des Umfeldes am Kunstwerk durch grünpflegerische Maßnahmen, Beleuchtung des Arc de 124,5° und weitere Ideen, die z.B. die bessere Darstellung der Geschichte

deutsch-französischen Freundschaft u.v.m. umfassen können, sind an das Bezirksamt herangetragen worden und im Rahmen eines fachlich qualifizierten Gremiums zu diskutieren.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Christiane Heiß
Bezirksstadträtin

Musterblatt Auswirkungen von Beschlüssen auf eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21

Nachhaltigkeitskriterium	keine Auswirkungen	positive Auswirkungen		negative Auswirkungen		<u>Bemerkungen</u>
		quantitativ	qualitativ	quantitativ	qualitativ	
1. Fläche	x					
2. Wasser	x					
3. Energie	x					
4. Abfall	x					
5. Verkehr	x					
6. Immissionen	x					
7. Einschränkung von Fauna und Flora	x					
8. Bildungsangebot	x					
9. Kulturangebot	x					
10. Freizeitangebot	x					
11. Partizipation in Entscheidungsprozessen	x					
12. Arbeitslosenquote	x					
13. Ausbildungsplätze	x					
14. Betriebsansiedlungen	x					
15. Wirtschaftl. Diversifizierung nach Branchen	x					
16. Demografischer Wandel	x					

Entsprechende Auswirkungen sind lediglich anzukreuzen.